



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VG RODALBEN

31. TEILÄNDERUNGSPLAN

TEILBER. OG MÜNCHWEILER A.D. RODALB,
SONDERGEBIET
„ERLEBNISGARTEN RIEGELBRUNNERHOF“

BEGRÜNDUNG

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden



Bearbeitet:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Horst W O N K A, Berat. Ing., IngKammer Rhld.-Pf, Nr. 405
66989 Nünschweiler, Höheischweiler Weg 10, Tel. 06336 / 92 11-0, Fax. 06336 / 92 11-11

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil der Begründung	4
1. Erfordernis der Planaufstellung.....	4
1.1 Anlass der Planaufstellung / Ziel der Planung.....	4
1.2 Lage und Größe des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3 Verfahren und Rechtsgrundlagen.....	6
2. Informationen zum Plangebiet.....	7
Teil B: Umweltbericht	9
Teil C: Fachbeitrag Naturschutz	14
1. Lage im Naturpark Pfälzer Wald.....	14
2. Naturschutzfachl. Eingriffsergelung.....	16
3. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....	17
Teil D: Zusammenfassende Erklärung	19
1. Zusammenfassende Erklärung.....	19
2. Daten zum Planverfahren.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte	3
Abbildung 2: Auszug aus dem ROP Westpfalz.....	5
Abbildung 3: Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan	8
Abbildung 4: Darstellung der geplanten Änderung	8
Abbildung 5: Darstellung der Änderungsfläche als Luftbild	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbeschreibung.....	5
Tab. 2 Situationsbeschreibung Änderungsbereich.....	7

Übersichtskarte

Lage des Änderungsbereichs im örtlichen Zusammenhang (ohne Maßstab)



Abb. 1: Übersichtskarte

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

1. Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Anlass der Planaufstellung / Ziel der Planung

Anlass zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Vorhaben die vorhandenen Grünflächen am nördlichen Rand der Ortslage von Münchweiler a.d. Rodalb als ein Sondergebiet „Erlebnisgarten Riegelbrunnerhof“ mit Zweckbestimmung „Lehr- und Schaugärten“ zu entwickeln und planungsrechtlich zu sichern.

Am Riegelbrunnerhof ist ein Gebäude und eine Teilfläche im Besitz der Heinrich Kimmle Stiftung. Hier soll ein ca. 3000 m² großer barrierefreier, integrativer Erlebnisgarten entstehen, der zukünftig Werte und Themen rund um den Natur- und Artenschutz an unterschiedliche Zielgruppen vermittelt.

Hauptbestandteil wird ein Wild- und Honigbienen Lehr- und Schaugarten sein, um auf das weltweite Bienensterben aufmerksam zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Es soll eine Streuobstwiese, Insekten- und bienenfreundliche Blühflächen als auch ein Honigbienen-Lehrstand mit vier Bienenvölkern entstehen. Des Weiteren sind auf dem Gelände unterschiedliche Erlebnispfade und Lernstationen geplant.

Da sich der Riegelbrunnerhof inmitten des Pfälzerwaldes in einem Wasserschutzgebiet befindet, grenzt der Bienen Lehr- und Schaugarten an die Merzalbe und deren Feuchtgebiete an. Hier soll neben den bestehenden Biotopen ein zusätzliches Feuchtbiotop neu geschaffen werden. Weiterhin sollen ein Holzsteg mit Schautafeln und eine Plattform entstehen, die die besonderen Pflanzen-, Vogel- und Amphibien-/Insektenwelt erklären und erlebbar machen.

In der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Lage und Größe des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke 648/97, 648/99, 648/101 und Teilbereiche der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 648/89, 648/86, 648/83 der Gemarkung Münchweiler a.d. Rodalb.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.739 m².

Gemarkung	Ausweisung im jetzigen FNP	Geplante Nutzung im FNP	Konflikt mit Regionalplan	Flächen- größe
Münchweiler a.d. Rodalb	„Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“	„Sonderflächen“	„Ackerflächen“, „Gewässer“	0,87 ha

Tab. 1: Flächenbeschreibung

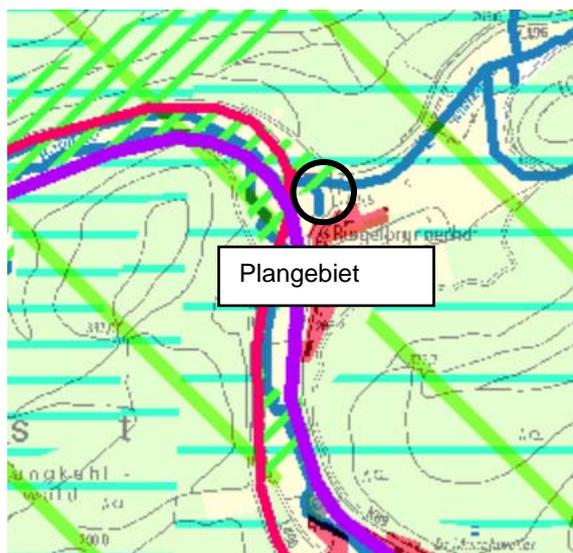


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Raumordnungsplan Westpfalz

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortsgemeinde Münchweiler a. d. Rodalb. Das gesamte Plangebiet ist über die Betriebsstätte der Heinrich Kimmle Stiftung, Riegelbrunnerhof 12 in Münchweiler angebunden, die wiederum an die Kreisstraße 89 angeschlossen ist. Der Geltungsbereich der Teiländerung des FNP grenzt an den bestehenden Parkplatz der Betriebsstätte an, welcher ebenso für den geplanten Erlebnispark genutzt werden soll.

An die Kreisstraße 89 schließen sich Ackerflächen an. Die restlichen Flächen der Teiländerung bestehen bereits aus Grünflächen sowie Feuchtgebieten.

1.3 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom _____ die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Münchweiler a. d. Rodalb gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Als Rechtsgrundlagen sind insbesondere von Bedeutung:

- Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. IS.2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. IS.2585), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. IS 1408)

2. Informationen zum Plangebiet

BESCHREIBUNG DER FLÄCHE IM EINZELNEN

**Gemarkung Münchweiler an der Rodalb
Sondergebiet „Erlebnisgarten Riegelbrunnerhof“**

Darstellung im gültigen FNP	Fläche für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Derzeitige Nutzung	Der Geltungsbereich der Teiländerung des FNP grenzt an den bestehenden Parkplatz der Betriebsstätte an, welcher ebenso für den geplanten Erlebnisgarten genutzt werden soll. An die Kreisstraße 89 schließen sich Ackerflächen an. Die restlichen Flächen der Teiländerung bestehen aus Feuchtgebieten sowie Sukzessionsflächen mit dichtem Bestand der Kanadischen Goldrute.
Geplante Darstellung	Es wird eine Sonderfläche dargestellt.
Geplante Nutzung	Waldklassenzimmer für Bildungsangebote und Lehrgänge, Streuobstwiese und Weideland, Wiederansiedlung einheimischer Wildpflanzen und Gehölze, Anlegen von Wegen und Sitzgelegenheiten, Lehrpfade und –stände, Hochbeete, Nistkästen, Vogelfutterstellen, Wildbienenhäuser, Insektenhotels, Behausungen für Igel und Fledermäuse, Biotop
Ausweisung im Regionalplan	Das Gebiet ist als Ackerfläche und Gewässer dargestellt.
Fachplanungen und Hinweise	Es fand bereits eine UVP-Vorprüfung statt, die ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht. Ebenso wurde bereits ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt.
Städtebauliche Beschreibung	Vorgesehen ist die Anlage eines weiteren offenen Tümpels mit Holzsteg und Plattform sowie Schautafeln. Des Weiteren werden naturnahe Wege und Sitzmöglichkeiten geschaffen. Die Ver- und Entsorgung wird über die bestehende Betriebsstätte der Heinrich Kimmler Stiftung in Münchweiler a.d. Rodalb, Riegelbrunnerhof 12 sichergestellt. Dort befindet sich auch bereits eine Parkplatzfläche, die den ruhenden Verkehr aufnehmen kann.
Standortalternativen	Die geplanten Maßnahmen werten die bestehenden, geschützten Flächen und Biotope weiter auf. Die Herstellung eines weiteren Feuchtbiotopes ist nur im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Biotopen an der Merzalbe sinnvoll. Es stehen demnach keine Alternativstandorte zur Verfügung.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Rodalben,
Teilbereich Münchweiler a. d. Rodalb
Begründung

Infrastruktureinrichtung Freileitung	Im Flächennutzungsplan ist eine Freileitung der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Starkstromleitung bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.
---	--

Tab. 2: Situationsbeschreibung Änderungsbereich



Abb. 3: Darstellung im geltenden
Flächennutzungsplan o.M.

Abb. 4: Darstellung der geplanten
Änderung o.M.



Abb. 5: Darstellung der Änderungsfläche im Luftbild o.M.

TEIL B UMWELTBERICHT

Die Belange des Umweltschutzes werden in einer Umweltprüfung behandelt. Die Verbandsgemeinde legt nach § 2 Abs. 4 BauGB für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Für die geplante Flächenänderung der 31. Teiländerung des FNP (Teilbereich Münchweiler a.d. Rodalb) wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Auswirkungen auf den Menschen

Da die zu betrachtende Fläche mit ihren Nutzungen nur positive Aspekte für den Menschen aufweist, sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauphase kann es bedingt durch die An- und Abfahrt von Baumaterialien entlang der Zufahrtsstraßen zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Da sich im Umfeld keine Wohnbebauung befindet, stellt dies jedoch keine negative Auswirkung auf den Menschen dar.

Natur und Landschaft

Das Arten- und Biotoppotential ist durch die vorhandene und umgebende Nutzung nicht beeinträchtigt. Es wird durch die Anlage eines neuen Feuchtbiotopes sogar aufgewertet. Lediglich während der Bauphase kann es zu baubedingten und somit kurzfristigen Störungen der vorhandenen Biotope kommen.

Bei den zu betrachtenden Flächen handelt es sich laut Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz um einen Teilbereich der Entwicklungszone im Naturpark Pfälzer Wald sowie ein Biosphärenreservat. Der bestehende Biotopkomplex beinhaltet gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Auf der Fläche sind folgende Biotoptypen erfasst: Bruchgebüsch (Weidengebüsch im Merzalbtal, yEC1), Nass- und Feuchtwiese (Wiesen im Merzalbtal, yBB5), Mittelgebirgsbach (Merzalbe, yFM6)

Minimierung/Vermeidung

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, sollen vorhandene Bäume und Büsche soweit wie möglich erhalten werden. Beeinträchtigende Maßnahmen wie z.B. Baumfällungen sind außerhalb von Vegetations- und Brutperioden durchzuführen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Umweltmedium Natur und Landschaft kompensieren.

Fläche, Boden und Geologie

Minimierung/Vermeidung

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche weitest möglich zu minimieren, ist vorgesehen, die erforderlichen Bodenarbeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es sind durchlässige und natürliche Bodenbeläge (Holz, Schotter, Sande) zu verwenden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme handelt es sich um eine kleinere Größenordnung. Zudem wird die Fläche nicht versiegelt und durch die vorgesehenen Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche entstehen.

Wasser

Im Untersuchungsraum beträgt die Grundwasserneubildung 221 mm/a und die Gewässerüberdeckung ist ungünstig. Zudem liegt die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone 3. Von einer Gefährdung des Grundwassers ist dennoch nicht auszugehen, da keine Fläche versiegelt wird und auch keine potenziell wassergefährdenden Stoffe Verwendung finden können.

Minimierung/Vermeidung

Durch die Verwendung von versickerungsoffenen Belägen wird die erforderliche Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß reduziert und die Durchlässigkeit für Niederschlagswasser weitestgehend erhalten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Mit negativen Auswirkungen auf das Grundwasser ist nicht zu rechnen, da Niederschläge vollständig zur Versickerung gebracht werden.

Klima/Luft

Den Grünlandflächen kommt als Kaltluftentstehungsgebiet lokalklimatische Bedeutung zu, besitzen aber keine Durchlüftungsfunktion für den Ort, da dieser zu weit entfernt liegt.

Minimierung/Vermeidung

Durch die unversiegelten Flächen und den bestehenden Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern wird die sommerliche Aufheizung im bodennahen Bereich möglichst gering gehalten.

Auswirkung auf die Umwelt

Durch die geplante Nutzung kommt es lediglich zu einer geringen Veränderung der vorhandenen Vegetationsbestände und nur zu einer minimalen Veränderung des Mikroklimas. Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Am Gesamtbild wird sich durch die geplanten Maßnahmen nichts ändern.

Minimierung/Vermeidung

Die geplanten Lehrpfade und dergleichen werden mit natürlichen Materialien umgesetzt und ebenso natürlich in die Landschaft eingebettet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der gestalterischen Vorgaben ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Pflanzen und Tiere

Durch die Herstellung von Nistkästen, Vogelfutterstellen, Wildbienenhäuser, Insektenhotels, Behausungen für Igel und Fledermäuse sowie die Anlage eines weiteren Tümpels wird der Artenreichtum in diesem Gebiet gesteigert.

Der bereits in den Informationen zum Plangebiet aufgeführte dichte Bestand der Kanadischen Goldrute stellt ein Problem für dieses Gebiet dar. Die Kanadische Goldrute ist Neophyt und nutzt ihre Vermehrungsstrategien für eine effiziente und rasche Ausbreitung. Sie besiedelt natürliche und schützenswerte Gebiete und verdrängt auf großen Flächen die einheimische Flora, da sie dort lebende schwächer wüchsige, lichtliebende heimische Arten überwächst. Auf Brachflächen führen dichte Goldrutenbestände außerdem dazu, dass die natürliche Sukzession (Nachfolge anderer Pflanzen) verhindert wird, da unter den Pflanzen keine Gehölze keimen. Durch die Verarmung der Pflanzenvielfalt leiden auch Insekten - und Vogelbestände.

Minimierung/Vermeidung

Im Plangebiet soll die Kanadische Goldrute zurückgedrängt werden und die Wiederansiedelung einheimischer Wildpflanzen und Gehölze gefördert werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die geplanten Maßnahmen wird der Artenreichtum der Flora und Fauna in diesem Gebiet steigen.

Planung vernetzter Biotopsysteme

Der dort bestehende Biotopkomplex beinhaltet gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Auf der Fläche sind folgende Biotoptypen erfasst: Bruchgebüsch (Weidengebüsch im Merzalbtal, yEC1), Nass- und Feuchtwiese (Wiesen im Merzalbtal, yBB5), Mittelgebirgsbach (Merzalbe, yFM6).

Zielkarte Planung vernetzter Biotopsysteme

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Erlebnisgarten Riegelbrunnerhof“ der Gemeinde Münchweiler trifft die Zielkarte der Planung Vernetzter Bio-

Begründung

topsysteme die Aussage „Flächenhaftes Biotop“ mit dem Typ „Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede)“ mit Pioniervegetation, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Minimierung/Vermeidung

Das flächenhafte Biotop der Zielkarte mit dem Typ „Nass- und Feuchtwiesen“ wird um ein weiteres Feuchtbiotop ergänzt. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Planung vernetzter Biotopsysteme sowie Pflanzen und Tiere zu erwarten. Dennoch wird die Flächeninanspruchnahme der Wegeführung auf ein Minimum reduziert.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die geringe Erweiterung der bereits vorhandenen Flächenbiotope hat keine negativen Auswirkungen auf die Planung vernetzter Biotopsysteme.



Abb. 6: Zielkarte Planung vernetzter Biotopsysteme o.M.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter können Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Anlagen und auch von Menschen gestaltete Landschaftsteile sein. Sachgüter sind natürliche oder von Menschen geschaffene Güter. Auf einem Teilbereich des Plangebietes (Plan Nr. 648/89, /97, /99, /101) befinden sich historische „Buckelwiesen“, die einst für bessere landwirtschaftliche Nutzung (Be - u. Entwässerung) angelegt wurden. Diese sind von der Goldrute komplett überwuchert und als solche nicht mehr erkennbar. Auch hier soll die Goldrute beseitigt werden, um einerseits althergebrachtes Kulturgut wieder sichtbar zu machen und andererseits standorttypische Fauna und Flora die Möglichkeit einer Wiederansiedelung zu ermöglichen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Beseitigung der Kanadischen Goldrute hat positive Auswirkungen auf die beschriebenen historischen „Buckelwiesen“ an diesem Standort. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen weitere Kulturgüter oder sonstige Sachgüter gefunden werden ist dies der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die Schutzgüter in Wechselwirkung miteinander stehen, sollten diese nicht nur isoliert betrachtet werden. An dieser Stelle ist mit keiner Wechselwirkung der Schutzgüter zu rechnen.

Fazit:

Nach §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

TEIL C FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

1. Lage im Naturpark Pfälzer Wald

Der Naturpark „Pfälzer Wald“ wurde 1967 als Landschaftsschutzgebiet per Rechtsverordnung gesichert und 1984 als Naturpark aufgewertet. Seit 1992 ist der Pfälzer Wald Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald/Nordvogesen. Im Jahr 2020 wurde eine neue Rechtsverordnung für das Biosphärenreservat erlassen, welches die aktuelle Rechtsgrundlage darstellt.

Biosphärenreservate ¹⁾ tragen dazu bei, natürliche Ressourcen zu erhalten, Umweltbelastungen vorzubeugen und umweltgerechtes Verhalten bewusst zu machen. Spezielle Entwicklungs- und Förderprogramme, Forschung, Umweltbeobachtung und Schaffung eines breiten Umweltverständnisses sollen ein harmonisches Miteinander zwischen Mensch und belebter Umwelt einleiten und langfristig sichern. Dazu gehört auch, dass beispielhafte und zukunftsfähige Konzepte zu dessen Schutz, Pflege und Entwicklung ausgearbeitet und umgesetzt werden. Biosphärenreservat als Lebens- und Wirtschaftsraum. Das Biosphärenreservat ist eine über Generationen von Menschen geprägte Kulturlandschaft. Diese ist Basis und Lebensader für Holz- und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und Tourismus. Das Biosphärenreservat ist ein wichtiger Wasserspeicher, ein wertvoller Frischluftspender und ein bedeutendes zentrales Naherholungsgebiet für die gesamte Region. Seinen Bewohner:innen bietet es hohe Lebensqualität. Eine Vielzahl wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen finden hier angemessene, ihrer Art entsprechende Lebensräume.

Das Biosphärenreservat besteht aus zwei großen Naturräumen: dem Pfälzerwald und einer sich östlich anschließenden rebenbestandenen Landschaft, die als Weinstraße bezeichnet wird. Von Westen nach Osten wird der Pfälzerwald von drei großen, tiefeingeschnittenen Bachtälern durchschnitten; dies sind im Süden das Queichtal, in der Mitte das Hochspeyerbachtal und im Norden das Isenachtal. Eine Vielzahl von Seitentälern untergliedern das Mittelgebirge weiter und bewirken so die besondere Vielgestaltigkeit der Landschaft.

Schutzzweck des Biosphärenreservats Pfälzerwald ist es, das Gebiet einheitlich so zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte zu berücksichtigen. Der Schutzzweck umfasst insbesondere

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwalds mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt, dem vorgelagerten Hügelland und den Wein-

Begründung

bergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften, ²⁾

- die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden und dauerhaften Landnutzungen und Wirtschaftsweisen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters,
- ...
- die Erhaltung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Erholung, das Naturerleben und einen nachhaltigen Tourismus,
- die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung,
- ...
- die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen.

Im vorliegenden Fall zielt die vorgesehene Planung mit den Bienen, ihrer Nutzung und der Erlebbarkeit der Landschaft gleich in mehrere Teilbereiche des Schutzzweckes, der Erhaltung, der Entwicklung, des Naturerlebens, der Regionalentwicklung und der Nachhaltigkeit.

Somit stellt die Maßnahme eine elementare Entwicklungsform im Sinne des Biosphärenreservats dar.

1) Entnommen aus: „<https://www.pfaelzerwald.de/biosphaerenreservat/>, 09/2021

2) Rechts-VO vom 23. Juli.2020, Mainz GVBl. 2020, 337

2. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit Hilfe von grün- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen nach § 5 BauGB ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere die Paragraphen 31 ff i. V. m. § 1a BauGB den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen, um insbesondere negative Auswirkungen weitestgehend zu vermeiden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Kompensationsmaßnahmen sind soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes selbst vorzunehmen, um nachteilige Auswirkungen der Flächennutzung auf die Umwelt möglichst an Ort und Stelle abzumildern.

Die bauleitplanerisch beabsichtigten bzw. ermöglichten Bauvorhaben sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den Eingriffstatbestand erfüllen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen, erheblich oder nachhaltig sind.

Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterschieden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind in der Regel kurzzeitig (nur während der Bauphase, deshalb zumeist unerheblich), während die anlagebedingten Beeinträchtigungen dauerhaft sind (zumeist Flächenentzug für andere Nutzungen, Erheblichkeit ist im Einzelfall zu prüfen). Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind ebenso dauerhaft.

Es werden sich lediglich baubedingte Beeinträchtigungen ergeben.

Da sich die baulichen Eingriffe auf einen eher kleinen Bereich beschränken, der sich mit der Maßnahme selbst (Anlage eines Tümpels) ausgleicht, werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Trotzdem sind landespflegerisch begründete Maßnahmen für das Gebiet festzulegen.

Hierzu

- ist die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren;
- sind bei notwendigen Befestigungen wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden;
- ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen (Versickerung, oder gleichwertig);

Interne Kompensationsmaßnahmen

Es ist vorgesehen, die Kompensation des Eingriffs auf gebietsinternen Flächen durch folgende Maßnahmen darzustellen:

- Anlage einer offenen Wasserstelle (Tümpel)
- Schaffung von Nist- und Brutmöglichkeiten für die Fauna des Gebietes (siehe Umweltbericht, Pflanzen und Tiere, Seite 11)

3. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Die Inanspruchnahme von Flächen führt bei einigen Arten zu Beeinträchtigungen. Durch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen könnte jedoch das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

In den vorliegenden Artennachweisen ist lediglich auf einer angrenzenden, höher liegenden Fläche der Maulwurf (*Talpa europaea*) erfasst. Auf der Bearbeitungsfläche selbst, die keine erfassten Arten aufweist, sind infolge der feuchten Talzone die Tiere der Mittelgebirgs-Feuchtwiesen anzutreffen, wie Amphibien, Libellen und Vögel. Die Flora weist ebenfalls die typischen Gehölze, Gräser und Moose auf.

Da in die Fläche aber nur punktuell und auch nur temporär eingegriffen wird sind Beeinträchtigungen von Flora und Fauna nicht zu befürchten. Die mögliche Inanspruchnahme der Flächen führt, bei Durchführung der Schutzmaßnahmen und Schaffung von Ersatzlebensräumen, nicht zu solchen Auswirkungen, dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population potentiell betroffener Arten zu konstatieren bzw. zu prognostizieren wäre. Damit ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen wie Tötung, Störung, Entnahme oder Zugriff nicht gegeben.

Demnach werden durch das Vorhaben keine der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

TEIL D ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. Zusammenfassende Erklärung

Die Zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

2. Daten zum Planverfahren

[Wird im Zuge des Verfahrens ergänzt]

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Rodalben hat in seiner Sitzung am _____ die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf der 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschl. _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit Schreiben vom _____ nach § 4a Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum _____ aufgefordert.

Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Rodalben hat in der Sitzung am _____ dem Entwurf der 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am _____ bekannt gemacht.

Begründung

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschl. _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit Schreiben vom _____ nach § 4a Abs.4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum _____ aufgefordert.

Beschlussfassung

Der Verbandsgemeinderat Rodalben hat in der Sitzung am _____ die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler gem. § 6 Abs. 1 BauGB am _____ genehmigt (Az.: _____).

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Rodalben,
Teilbereich Münchweiler a. d. Rodalb
Begründung

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Münchweiler, wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 31. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Münchweiler wirksam.

Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben

Rodalben, den _____

(Bürgermeister)

bearbeitet

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. FH Horst Wonka
Beratender Ingenieur, IngK Rhld.-Pf., Nr. 405
66989 Nünschweiler, Höheischweiler Weg 10
Tel. 06336 / 9211-0 Fax. 06336 / 9211-11